



Umweltinstitut München e. V. Landwehrstr. 64 a 80336 München

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Anhörung Gentechnikgesetz
Bonn, 31.7.2007

Landwehrstr. 64 a
80336 München
Telefon (089) 30 77 49 – 0
Telefax (089) 30 77 49 – 20
Internet www.umweltinstitut.org
E-Mail info@umweltinstitut.org

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl
(089)307749-0

Direkt-E-Mail
info@umweltinstitut.org

München
31. Juli 2007

Stellungnahme zum Entwurf einer vierten Änderung des Gentechnikgesetzes

Umweltinstitut München e.V.

Das Umweltinstitut München e.V. lehnt den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes ab. Die Koalition versäumt es mit dem vorliegenden Entwurf, Rechtssicherheit für die gentechnikfreie Landwirtschaft und Imkerei zu schaffen. Der Entwurf ist daher nicht geeignet, eine Lebensmittelproduktion ohne Gentechnik dauerhaft abzusichern. Entsprechend des Vorsorgegrundsatzes muss der Schutz von Mensch und Umwelt oberstes Ziel der Gentechnikgesetznovelle sein. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf verfehlt. Die Bundesregierung zeigt sich zum einen unfähig, bekannte Schwächen des bestehenden Gesetzes im Sinne des Schutzes von Verbrauchern, gentechnikfrei arbeitenden Landwirten und Umwelt zu verbessern. Dies betrifft zum Beispiel die fortbestehende Rechtsunsicherheit in den Bereichen der Haftung sowie das Schicksal der Imkerei, die in der aktuellen Fassung des Gesetzes keinerlei Würdigung erfährt. Wenig Fortschritte sind auch bei der Frage zu verzeichnen, wer die finanziellen Belastungen trägt, die der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft durch die so genannte „Koexistenz“ entstehen. Laut dem SPD-Fraktionspapier von Ende Januar 2007 müssen diese Kosten von denjenigen getragen werden, die sie verursachen. Auch gibt es nach dem aktuellen Entwurf keinerlei Rechtssicherheit für die Einrichtung gentechnikfreier Regionen.

Zum anderen bietet der Entwurf zahlreiche Schlupflöcher und Hintertüren für eine Legitimierung gentechnischer Verschmutzung. Hier ist vor allem der indiskutable Passus der so genannten



„privaten Absprachen“ zu nennen, der Transparenz und Monitoring unmöglich macht und zu unkontrollierter Verbreitung genmanipulierter Pflanzen führt.

Auch die offensichtliche Inkaufnahme einer niedrighwelligen Grundverschmutzung, die durch die viel zu geringen Abstandsregelungen für den Anbau von genmanipuliertem Mais droht, ist nicht hinnehmbar. Nach Ansicht des Umweltinstitut München müssen Abstände so gewählt werden, dass gentechnische Verunreinigungen ausgeschlossen sind. Es darf keine rechtliche Legitimierung gentechnischer Verschmutzung geben.

Dennoch enthält die vorliegende Fassung des Gesetzes an einigen Stellen begrüßenswerte Ansätze, die bei der noch folgenden Arbeit am Gesetz weiter verbessert werden müssen.



Das Umweltinstitut München kritisiert an den vorliegendem Gesetzestext sowie den Texten der verschiedenen Verordnungen im Detail:

- Private Absprachen erzeugen Chaos auf den Feldern und führen zu schleichender Verunreinigung
- Die vorgeschlagenen Abstandswerte für transgenen Mais von 150 Metern zu konventionellen und 300 Metern zu ökologischen Maispflanzen sind viel zu gering
- Die Haftungsfrage wird nicht gelöst
- Verfahrensabläufe und Sicherheitsmaßnahmen bei Freisetzungsversuchen werden aufgeweicht
- Ganze Organismengruppen können dem Wirkungsbereich des Gentechnikgesetzes entzogen werden
- Die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen ist lückenhaft
- Ökologische Kompetenz der Zentralen Kommission für biologische Sicherheit (ZKBS) wird abgebaut
- Gravierende Rechtslücken bestehen fort

Private Absprachen erzeugen Chaos auf den Feldern und führen zu schleichender Verunreinigung

Laut dem am 20.7.07 veröffentlichten Entwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes sollen Vorgaben der guten fachlichen Praxis, zum Beispiel zu Mindestabständen von Gentechnik-Feldern zu konventionellen, durch „private Absprachen“ (§ 16b) ersetzt werden können. Sicherheitsmaßnahmen wie Abstandsregelungen können damit unterlaufen werden. Im Gesetzestext heißt es über diese Option für den Gentechnikbauern:

„Er muss diese Pflicht hinsichtlich der in § 1 Nr. 2 genannten Belange gegenüber einem anderen insoweit nicht beachten, als dieser durch schriftliche Vereinbarung mit ihm auf seinen Schutz verzichtet oder ihm auf Anfrage die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt hat und die Pflicht im jeweiligen Einzelfall ausschließlich dem Schutz des anderen dient. Die Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Aussaat oder Pflanzung anzuzeigen.“

In der Begründung des Gesetzes wird dazu ausgeführt:

„Buchstabe a eröffnet die Möglichkeit, dass durch private Absprachen von den Vorgaben im Gentechnikgesetz und in der vorgesehenen Rechtsverordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen hinsichtlich der wirtschaftlichen



Koexistenz abgewichen werden kann. Dies bedeutet, dass der vorgeschriebene Abstand mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden kann.“

Bauern, die zum Beispiel gemeinsame Erntemaschinen mit einem Nachbarn verwenden, der in eine solche private Absprache eingewilligt hat, sind absehbar die Leidtragenden dieses juristischen Taschenspielertricks: Ihre Ernte wird im Mähdrescher mit der absichtlich kontaminierten des Nachbarfeldes vermischt, ebenfalls verunreinigt und somit unverkäuflich. Durch diesen Passus in der Gesetzesnovelle wird der Gentechnikanbau nachhaltig gefördert und die unkontrollierte Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) massiv forciert. Die Bundesregierung will ein Gesetz beschließen, das durch die Einführung von „privaten Absprachen“ seine eigene Aufhebung enthält.

Die neu ins Gesetz aufgenommene Möglichkeit, durch „private Absprachen“ von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, muss aus Sicht des Umweltinstitut München aus dem Entwurf entfernt werden. Das bereits jetzt bestehende Chaos auf den Feldern (illegaler Anbau von MON810, Anbau in Naturschutzgebieten, Anbau ohne Einwilligung der Verpächter) würde hierdurch nur noch verschlimmert und zu einer schleichenden Verunreinigung führen, die durch den neu eingefügten §16e auch noch legitimiert wird.

In diesem wird ausgeführt:

„Die §§ 16a und 16b sind nicht auf Produkte anzuwenden, die nach § 17b Abs. 1 und 3 und den Artikeln 12 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, auch in Verbindung mit den auf Grund dieser Vorschriften festgelegten Schwellenwerten, nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden müssen oder im Falle des Inverkehrbringens gekennzeichnet werden müssten.“

Offenkundig soll auch dieser Paragraph dazu dienen, niedrigschwellige Grundverschmutzung zu legitimieren.

Das Umweltinstitut München fordert die SPD auf, die in ihrem Fraktionspapier vom Januar 2007 beschlossene Ablehnung des Prinzips der „privaten Absprachen“ beizubehalten. In dem Papier heißt es:

„Die Ablösung der Vorschriften durch private Vereinbarungen [...] lehnen wir ab, da damit die Vorsorgevorschriften in Bezug auf Monitoring und Maßnahmen gegen Durchwuchs, weitere Verbreitung und Verschleppung sowie wirtschaftliche Risiken des Anbaus von GMO auf unbeteiligte Nachbarn verlagert würden.“



Die vorgeschlagenen Abstandswerte für transgenen Mais von 150 Metern zu konventionellen und 300 Metern zu ökologischen Maispflanzen sind viel zu gering

Abstände von 150 bzw. 300 Metern zu transgenem Mais führen auf jeden Fall zu Kontamination in benachbarten gentechnikfreien Feldern.

Das Gesetz legitimiert dadurch Schäden bei benachbarten Landwirten, die nach dem aktuellen Entwurf dann sowohl für die Testkosten aufkommen müssen als auch im Fall einer Verunreinigung ihrer Ernte diese mit hoher Sicherheit nicht mehr verkaufen können. Das Gesetz geht hier an der Realität der landwirtschaftlichen Praxis und den Bedürfnissen der Verbraucher an gentechnikfreien Produkten vorbei.

Durch die künstliche Aufteilung der Sicherheitsabstände zu konventionellem (150 Meter) und ökologischem Mais (300 Meter) werden 95 Prozent der deutschen Landwirte schlechter gestellt als ihre ökologischen Kollegen. Für die Verbraucher bedeutet dies, dass sie verstärkt Gefahr laufen, bei konventioneller Ware Gentechnik auf den Teller zu bekommen. Dies ist nicht im Sinne von 80 Prozent der deutschen Bürgerinnen und Bürger, die keine Gentechnik wollen.

Gentechnikfreier Maisanbau ist bei Abständen von 150 Metern nicht möglich. Wahlfreiheit wird damit verunmöglicht. Sie wird durch Produkte mit mehr oder mit weniger viel Gentechnik ersetzt. Andere europäische Länder haben daher teils weit höhere Mindestabstände festgelegt. So gelten beispielsweise in Luxemburg Abstandsregelungen von 800 Metern, in Bulgarien müssen Genmais-Felder sogar 30 km von Feldern mit ökologischem Maisanbau entfernt sein.

Eine Studie der EU-Kommission führt aus, dass es auch bei einem Abstand von 300 Metern noch regelmäßig zu Verschmutzungen von bis zu 0,3 Prozent kommt. In einer vielzitierten Studie von Jones and Brooks (1950)¹ wird der vorgeschlagene Schwellenwert von 0,9 Prozent noch in 300 m Abstand überschritten. Auch bei Untersuchungen im Rahmen der britischen Farm Scale Evaluations wurden Auskreuzungen in 650 m Entfernung gefunden.²

Berechnungen englischer Wissenschaftler ergaben, dass befruchtungsfähige Maispollen theoretisch sogar über Hundert Kilometer weit verfrachtet werden können. Treu und Emberlin (2000) errechneten anhand eines Modells, dass Maispollen durch nach oben gerichtete Luftströmungen in große Höhen verbracht werden und große Distanzen zurücklegen können.³

Der Pollen kann aufgrund solcher Luftturbulenzen auch gegen die Hauptwindrichtung verbreitet werden. Modellartig wurde für normale Wetterbedingungen Großbritanniens

(Windgeschwindigkeit von 2 m/s, ausreichend, um den Pollen in der Luft zu halten) eine

¹ Jones MD & Brooks JS (1950): Effectiveness of distance and border rows in preventing outcrossing in corn. Okla. Agr. Exp. Sta. Techn. Bul. T-38.

² Henry C., Morgan D. & Weekes R. (2003): Farm scale evaluations of GM crops: monitoring gene flow from GM crops to non-GM equivalent crops in the vicinity (contract reference EPG 1/5/138). Part I: Forage maize. Final Report 2000/2003, September 2003.

³ Treu, R. & Emberlin, J. (2000). Pollen dispersal in the crops Maize (*Zea mays*), Oil seed rape (*Brassica napus ssp oleifera*), Potatoes (*Solanum tuberosum*), Sugar beet (*Beta vulgaris ssp vulgaris*) and wheat (*Triticum aestivum*). Soil Association.



Pollenbewegung von 172,8 km in 24 Stunden berechnet. Würde die Windgeschwindigkeit 10 m/s betragen, könnten bereits 864 km zurückgelegt werden (Emberlin 1999)⁴. Auch Brunet et al. (2003)⁵ fanden bei Luftproben in Höhen zwischen 150 und 1.800 m durchgehend befruchtungsfähigen Maispollen und leiteten daraus eine potentielle Transportstrecke von Dutzenden von Kilometern ab.

Haftungsfrage wird nicht gelöst

Es gibt keine wirkliche Sicherheit darüber, dass für Schäden unter 0,9 Prozent tatsächlich gehaftet wird. Die bereits bestehende Rechtsunsicherheit wird von der Bundesregierung nicht gelöst, offenbar in der Hoffnung, dass die Gerichte die Haftungsfrage in den nächsten Jahren klären werden. Der Gesetzgeber wird dadurch seiner Verantwortung für den Schutz der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft nicht gerecht.

Zudem geht die Bundesregierung mit ihrer erst jüngst bei der Vorstellung des Gentechnikgesetzes geäußerten Vorstellung eines Schwellenwertes von 0,9 Prozent von einer falschen Voraussetzung aus. Gentechnische Verunreinigung von Feldern soll danach erst bei einem Wert von 0,9 Prozent gedeckelt werden. Der Schwellenwert von 0,9 Prozent, der für Lebens- und Futtermittel gilt, wird damit auf Ernteprodukte übertragen. In der entsprechenden EU-Verordnung ist dies jedoch keineswegs vorgesehen. Der Schwellenwert gilt außerdem nur für „zufällige“ und „technisch unvermeidbare“ Kontaminationen. Der vorgeschlagene Abstand von lediglich 150 - 300 Metern von genmanipuliertem zu herkömmlichem oder ökologischem Mais führt jedoch mit Sicherheit dazu, dass es zu Auskreuzungen kommt. Die Verschmutzung gentechnikfreier Felder ist daher planmäßig und keineswegs „zufällig“ oder „technisch unvermeidbar“.

Das Umweltinstitut München fordert insbesondere die SPD auf, die in ihrem Fraktionspapier vom Januar geäußerte Haltung gegenüber der Union durchzusetzen:

„Ohne Ausgleich auch unterhalb der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 Prozent ist die Existenz der gentechnikfreien Landwirtschaft bedroht. Ohne Klärung der Kosten für Vorsorgemaßnahmen bestehen keine ausreichenden ökonomischen Anreize zur Minimierung unerwünschter Einträge und ist die Wettbewerbsfähigkeit der GVO-freien Landwirtschaft bedroht.“

⁴ Emberlin J (1999) A report on the dispersal of maize pollen. Soil Association, Bristol.
www.soilassociation.org

⁵ Brunet Y, Foueillassar X, Audran A, Garrigou D, Dayau S & Tardieu L (2003): Evidence for long-range transport of viable maize pollen. Proceedings of the 1st European Conference on the Co-existence of Genetically Modified Crops with Conventional and Organic Crops, 13-14 November 2003, Denmark.



Verfahrensabläufe und Sicherheitsmaßnahmen bei Freisetzungsversuchen werden aufgeweicht

Vor allem im Bereich von „wissenschaftlichen“ Gentechnikexperimenten unter freiem Himmel sollen massive Erleichterungen durchgesetzt werden. Dazu soll zum Beispiel das so genannte „vereinfachte Verfahren“ als Dauerrecht festgeschrieben werden. Auf eine einmal erteilte Genehmigung dürfte dann künftig eine beliebige Zahl von Freisetzungen auf verschiedenen Standorten erfolgen – ohne Berücksichtigung ökologisch sensibler Gebiete. Die Festschreibung von vereinfachten Verfahren bei gentechnischen Freisetzungsversuchen erzeugt zudem Intransparenz und beschneidet das demokratische Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich am öffentlichen Verfahren, zum Beispiel in Form von Einwendungen, zu beteiligen.

Die Möglichkeit, Auskreuzungsprodukte aus nicht kommerziell zugelassenen GVO zu nutzen, eröffnet zudem die Option, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, da kontaminierte Ernteprodukte z.B. in Biogasanlagen eingespeist werden können. Durch die Hintertür wird so erneut die Möglichkeit eröffnet, Gentechnikanbau aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu entfernen.

Das Umweltinstitut München lehnt zudem die anvisierte Übernahme von Haftungskosten bei staatlich mitfinanzierten Freisetzungsversuchen sowie die mögliche Aushebelung von Abstandsregelungen bei staatlichen Versuchen ab.

Laut dem SPD-Fraktionspapier vom Januar 2007 war bereits beschlossen:

„Die Koalition hat sich darauf geeinigt, dass keine öffentlichen Mittel für Haftungsfälle verwendet werden.“

Ganze Organismengruppen können dem Wirkungsbereich des Gentechnikgesetzes entzogen werden

Laut § 2 (2a) wird die Bundesregierung ermächtigt,

„nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Organismen, die keine Mikroorganismen sind und in entsprechender Anwendung der in Anhang II Teil B der Richtlinie 90/219/EWG genannten Kriterien für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind, in Anlagen, in denen Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, die geeignet sind, den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen, ganz oder teilweise von den Regelungen des zweiten und vierten Teils dieses Gesetzes auszunehmen.“

Diese Regelung würde es der Bundesregierung erlauben, auch gentechnisch veränderte Varianten von Pflanzen als grundsätzlich sicher zu erklären und gänzlich dem Wirkungsbereich des Gesetzes zu entziehen. Der Willkür sind dadurch Tür und Tor geöffnet, zumal die Frage,



was der Gesetzgeber unter der Begrenzung durch „Einschließungsmaßnahmen“ versteht, ungeklärt bleibt.

Die vorliegende Fassung des Gesetzes widerspricht gültigen europarechtlichen Bestimmungen, nach denen solche Ausnahmen lediglich für Mikroorganismen in geschlossenen Systemen gelten, und muss aus dem Gesetzestext entfernt werden.

Die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen ist lückenhaft

Das Umweltinstitut München begrüßt grundsätzlich die im Entwurf vorgesehene Informations- und Anpassungspflicht potenzieller Gentechnikanbauer gegenüber ihren Nachbarn. Auch die Reglementierung der Bereiche Lagerung, Erntemaschinen und Transport sind grundsätzlich im Sinne eines Schutzes der gentechnikfreien Erzeugung.

Das Umweltinstitut München kritisiert jedoch, dass die Informationspflicht nur für Nachbarn innerhalb eines Radius von 300 Metern gilt. Auch außerhalb eines Radius von 300 Metern kann es zu nennenswerten Auskreuzungen von gentechnisch verändertem Mais kommen.

Ökologische Kompetenz der Zentralen Kommission für biologische Sicherheit (ZKBS) wird abgebaut

Das Umweltinstitut München lehnt die vorgesehene Zusammenfassung der beiden Ausschüsse der Zentralen Kommission für biologische Sicherheit (ZKBS) zu einem einzigen ab. Es besteht begründeter Anlass zur Sorge, dass die Intention dieser Gesetzesänderung ist, die ökologische Kompetenz der ZKBS zu mindern. In Zukunft soll sich die Kommission laut § 4 aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

„1. zwölf Sachverständigen, die über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie, Genetik, Pflanzenzucht, Hygiene, Ökologie, Toxikologie und Sicherheitstechnik verfügen; von diesen müssen mindestens sieben auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten; jeder der genannten Bereiche muss durch mindestens einen Sachverständigen, der Bereich der Ökologie durch mindestens zwei Sachverständige vertreten sein;

2. je einer sachkundigen Person aus den Bereichen der Gewerkschaften, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Verbraucherschutzes und der forschungsfördernden Organisationen.“

Die Zusammensetzung der Kommission aus sieben Wissenschaftlern, die aktiv in der Gentechnik arbeiten, gegenüber zwei Wissenschaftlern aus dem Bereich der Ökologie ist



unserer Ansicht nach wenig geeignet, um zu unparteiischen Entscheidungen insbesondere über Freisetzungen und Inverkehrbringung transgener Pflanzen zu kommen.

Gravierende Rechtslücken bestehen fort

Das Umweltinstitut München fordert die Bundesregierung zudem auf, fortbestehende Rechtslücken zu schließen und Rechtssicherheit bei folgenden Punkten zu schaffen:

- **Gebietskörperschaften muss es erlaubt sein, verbindlich GVO-freie Regionen einzurichten**
- **Es muss klar gestellt werden, dass auch gentechnische Verunreinigungen unter 0,9 Prozent den Haftungsfall auslösen**
- **Kosten für die so genannte „Koexistenz“ müssen von den Verursachern übernommen werden**

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag forderte in ihrem Positionspapier vom 30.1.2007 vollkommen zurecht, dass es zu keiner weiteren finanziellen Belastung gentechnikfreier Erzeuger bei der so genannten „Koexistenz“ kommen dürfe. Die Übernahme von Testkosten darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass ganze Wirtschaftsbereiche wie die Imkerei absehbar in den ökonomischen Kollaps getrieben werden. Insbesondere die Imker werden in Zukunft grundsätzlich auf GVO-Verunreinigungen testen müssen. Diese Testkosten werden ihnen nach dem vorliegenden Entwurf von niemandem erstattet. Die notwendigen Analysekosten müssen den Verursachern zugeordnet werden, ansonsten steht ein massives Imkersterben zu befürchten.

- **Verunreinigungen bei Saatgut müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden**
- **Grundstückseigentümer müssen dem Anbau von GVO auf ihren Flächen zustimmen**
- **Ökologisch sensible Flächen müssen besonders geschützt und bei Haftungs- und Abstandsregelungen in besserer Weise als im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden**

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Nestler
Vorstand

Christina Hacker
Vorstand

Andreas Bauer
Fachreferent Gentechnik